



LAND

OBERÖSTERREICH

FÖRDERKATALOG 2014

der Abteilung Umweltschutz

für Umwelt- und Energieförderungen im NICHT-Wohnbereich



US



Rudi Anschober
Landesrat für Umwelt, Energie,
Wasser und KonsumentInnenschutz

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz

Inhalt: Kurt Haider

Fotos: Presseabteilung

Grafik/Layout: Julia Tauber

Reinschrift: Claudia Binder

Druck: Eigenvervielfältigung

DVR. 0069264

FÖRDERUNGEN IM UMWELT- UND ENERGIEBEREICH STANDARDFÖRDERUNGEN

FÖRDERUNGEN IM UMWELT- UND ENERGIEBEREICH	4
Erneuerbare Energiegewinnungsanlagen.....	6
▪ Anschluss an Fern-/Nahwärme kleiner 400 kW Anschlussleistung	7
▪ Anschluss an Fern-/Nahwärme größer/gleich 400 kW Anschlussleistung	10
▪ Anschluss Fernkälte	13
▪ Automatisch beschickte Biogene Einzelfeuerungsanlagen kleiner 400 kW Nennwärmeleistung....	16
▪ Automatisch beschickte Biogene Einzelfeuerungsanlagen größer/gleich 400 kW Nennwärmeleistung.....	19
▪ Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger	22
▪ Stromproduzierende Anlagen	24
▪ Thermische Solaranlagen kleiner 100 m ²	27
▪ Thermische Solaranlagen größer/gleich 100 m ²	30
Effiziente Energienutzung	33
▪ Effiziente Energienutzung / Energiesparen in Betrieben	34
▪ Energiesparende Sofortmaßnahmen in Betrieben	37
▪ Industrielle Abwärmeauskoppelung	40
▪ Klimatisierung und Kühlung	42
▪ Elektrisch betriebene Wärmepumpen kleiner 400 kW thermische Leistung	45
▪ Elektrisch betriebene Wärmepumpen größer/gleich 400 kW thermische Leistung	48
▪ Zubauten in energieeffizienter Bauweise	51
Luft und Abfall.....	54
▪ Rohstoffmanagement in Betrieben	55
▪ Vermeidung und Verringerung von Luftverunreinigungen.....	58
Gemeindeförderungen.....	60
▪ Anschluss an Fern-/Nahwärme für Gemeinden	61
▪ Automatisch beschickte Biogene Einzelfeuerungsanlagen für Gemeinden kleiner 400 kW Nennwärmeleistung.....	64
▪ Energiesparende Sofortmaßnahmen in Gemeinden	67
▪ Thermische Solaranlagen für Gemeinden	70
▪ Elektrisch betriebene Wärmepumpen für Gemeinden.....	73
Sonderförderungen	76
▪ EURO 6 Nutzfahrzeuge.....	77

FÖRDERUNGEN IM UMWELT- UND ENERGIEBEREICH

BESCHREIBUNG DES FÖRDERUNGSBEREICHES

Eine Förderung aus Landesmitteln für Umwelt-/Energemaßnahmen können sämtliche natürliche und juristische Personen erhalten, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe
- Gemeinden
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen
- in Ausnahmefällen (Sonderaktionen) auch Privatpersonen

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder Wohnbau, gefördert werden.

ZIELSETZUNG DES FÖRDERUNGSBEREICHES

In den letzten Jahrzehnten war die Umweltpolitik vor allem darauf ausgerichtet, bereits entstandene Schäden zu beheben. Der starke Einsatz von Förderungsmitteln in Reinigungsmaßnahmen dokumentiert diesen Trend. In weiterer Folge kam es bzw. kommt es zu einer Umkehr in Richtung des Grundsatzes "Vorsorge statt Nachsorge".

Diese Grundsatzlinie findet sich auch in den europäischen Richtlinien und Strategien wieder. Effiziente und saubere Technologien vermindern Emissionen und Verbräuche und verursachen deutlich reduzierte Umweltauswirkungen.

Diese Vorsorgestrategien finden auch in der Oö. Energiestrategie "Energiezukunft 2030" Berücksichtigung, worin ein präventiver Umweltschutz im Vordergrund steht.

Die große übergeordnete Zielsetzung der Landesumweltförderung ist und bleibt der Klimaschutz. Die Erreichung der Zielsetzungen des europäischen Klima- und Energiepaketes bis 2020 und die Emission von Treibhausgasen um 20 Prozent zu senken, stehen hier ebenso im Fokus wie die langfristige europäische Strategie zur Erreichung des 2-Grad-Zieles bis 2050 bzw. die EU-Treibhausgasemissionen bis dahin um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren. Zur Erreichung dieser ambitionierten Ziele gilt es, die Maßnahmenbündel am Sektor Energieeffizienz aber auch die verstärkte umweltfreundliche Nutzung erneuerbarer Energieträger voranzutreiben.

REGULATIV ZUR FESTLEGUNG DER FÖRDERHÖHE

Basis der Förderung der Abteilung Umweltschutz bildet das Oberösterreichische Umweltschutzgesetz, LGBl.Nr. 84/1996 in der gültigen Fassung. Neben dem nationalen Umweltschutzgesetz ist für die Ausrichtung, vor allem der betrieblichen Umwelt- und Energieförderung, das EU-Beihilfenrecht von entscheidender Bedeutung.

Unter Berücksichtigung der EU- Rahmenbedingungen für Wettbewerbsteilnehmer wurden die

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und
- Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung idgF in Oberösterreich

von der oberösterreichischen Landesregierung erlassen.

Soweit in den angeführten Richtlinien keine gesonderten Regelungen getroffen werden, gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der jeweils geltenden Fassung.

Besonders wird im Bereich der Umwelt- und Energieförderung bei der Bearbeitung der einzelnen Anträge auf nachstehende Förderungspostulate geachtet:

1. Das Förderungsbegehren für eine Investition - gleichgültig ob private Bürger oder Unternehmen sie zu tätigen beabsichtigen - muss vorrangig ökologisch motiviert sein.
2. Die Investition darf nicht für die Herstellung des gesetz- oder bescheidmäßigen Zustandes vorgenommen werden. Außer die umweltbezogene Investition wird zeitlich wesentlich vor der Fristsetzung vorgenommen, d. h. wenn ein ökologischer Vorzieheffekt erreicht wird, dann wird die Förderungshöhe vom zeitlichen Verlauf der Investition abhängig gemacht.
3. Die Förderung setzt eine spürbare Eigenleistung des Unternehmens voraus.
4. Die zu fördernde Maßnahme darf, außer bei der Errichtung von erneuerbare Energiegewinnungsanlagen, keine betriebliche und/oder private Ersatzmaßnahme sein.
5. Die Investition darf sich betriebswirtschaftlich kurzfristig nicht rechnen.

Zur Förderungsbasis wird ein nicht rückzahlbarer Barzuschuss gewährt (bei Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit - vorrangig in Form einer "De-minimis"-Beihilfe). Die Förderungshöhe wird für die einzelnen Maßnahmen festgelegt und von der Landesregierung bzw. dem zuständigen Mitglied der Landesregierung genehmigt.

Grundsätzlich können nur Förderungen bis zu den EU-wettbewerbsrechtlichen Förderobergrenzen gewährt werden!

Erneuerbare Energiegewinnungsanlagen

Anschluss an Fern-/Nahwärme kleiner 400 kW Anschlussleistung

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen
- Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder Wohnbau, erfasst werden.

Was wird gefördert?

Forcierung des Anschlusses an Gemeinschaftsanlagen vor Einzelheizungen, insbesondere

- an Fern-/Nahwärmeanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind Kosten für:

Investitionen innerhalb der Grundstücksgrenze (z. B. Übergabestationen, Einbindung ins Heizungssystem), die zum Anschluss an das Fernwärmenetz erforderlich sind und im Eigentum des Förderwerbers stehen.

Hinweis: Baukostenzuschüsse, Anschlussgebühren, Wärmeverteilung in Gebäuden und Einzelraumregelungen können nicht gefördert werden.

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird ausschließlich als "De-minimis"-Beihilfe gewährt!

Fördersatz Land	
Basisförderung	60 % der Bundesförderung
Zuschläge	40 %, wenn der Anschluss in einem Luftgütesanierungs-/belastungsgebiet* erfolgt
Die Zuschläge sind kumulierbar. Die Förderung ist mit max. 50 % der vom Bund anerkannten Investitionskosten begrenzt.	

*Großraum Linz und Teile von Wels Süd

Achtung: Bei Anschluss an ein fossiles Fernwärmenetz wird der Fördersatz um 50 Prozent reduziert!

Hinweis: Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß "De-minimis"-Beihilfen-VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 gewähren!

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Das Ansuchen ist nach Umsetzung der Maßnahme, jedoch spätestens 6 Monate nach der Rechnungslegung bei der Landesförderungsstelle zu stellen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular Land OÖ
- Wärmeliefervertrag
- Kopie der Rechnungszusammenstellung für die Bundesförderung

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist nach Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch 6 Monate nach Rechnungslegung an die Förderstelle des Landes OÖ zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Anschluss an Fern-/Nahwärme größer/gleich 400 kW Anschlussleistung

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen
- Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder Wohnbau, erfasst werden.

Was wird gefördert?

Forcierung des Anschlusses an Gemeinschaftsanlagen vor Einzelheizungen, insbesondere

- an Fern-/Nahwärmeanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind Kosten für:

Investitionen innerhalb der Grundstücksgrenze (z. B. Übergabestationen, Einbindung ins Heizungssystem), die zum Anschluss an das Fernwärmenetz erforderlich sind und im Eigentum des Förderwerbers stehen.

Hinweis: Baukostenzuschüsse, Anschlussgebühren, Wärmeverteilung in Gebäuden und Einzelraumregelungen können nicht gefördert werden.

Wie wird gefördert?

a) Förderungen als "De-minimis"-Beihilfe:

Fördersatz Land	
Basisförderung	bis 60 % der Bundesförderung
Zuschläge	bis 40 %, wenn der Anschluss in einem Luftgütesanierungs-/belastungsgebiet* erfolgt.
Die Zuschläge sind kumulierbar. Die Förderung ist mit max. 50 % der vom Bund anerkannten Investkosten begrenzt.	

*Großraum Linz und Teile von Wels Süd

b) Förderungen über der "De-minimis"-Grenze:

bis 40 Prozent und allfällige Zuschläge (alle Förderungsstellen kumuliert) der von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH anerkannten Mehrinvestitionskosten, jedoch maximal 50 Prozent der vom Bund anerkannten Investitionskosten

Achtung: Bei Anschluss an ein fossiles Fernwärmenetz wird der Fördersatz um 50 Prozent reduziert!

Hinweis: Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. bis zu der benötigten Investitionsförderung gemäß Förderungsantrag gewähren. Sollten mit der gewährten Bundesförderung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. benötigte Investitionsförderung bereits erreicht werden, so können keine zusätzlichen Landesförderungsmittel gewährt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor Baubeginn bzw. Liefertermin bei der Landesförderungsstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2009 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen vor Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ
- Behördenbestätigung
- Technisches Datenblatt
- Kostenaufstellung

Die im Rahmen der Antragstellung um Bundesförderung angeführten Formulare sind auch der Landesförderungsstelle (Kopie) vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen nach Umsetzung der Maßnahme:

- Kopie der Rechnungszusammenstellung für die Bundesförderung
- "De-minimis"-Formblatt

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Anschluss Fernkälte

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen
- Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder Wohnbau, erfasst werden.

Was wird gefördert?

Forcierung des Anschlusses an Gemeinschaftsanlagen vor Einzelanlagen, insbesondere

- **an Fernkälte, wenn die Versorgung über eine Fernrohrleitung zum Verbraucher transportiert wird**

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind die notwendigen Voraussetzungen, die vom Kunden nach der vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsgrenze durchzuführen sind, wie z. B.

- Herstellung der elektrischen Versorgung der Übergabestation
- Erforderliche Mess-, Steuer- und Regelungstechnik - Austausch von Signalen mit der Kundenanlage
- Anbindung der Übergabestation an die Kundenanlage inklusive erforderlicher Pumpen, Regulierungen etc.

Hinweis: Baukostenzuschüsse, Anschlussgebühren, Kälteverteilung in Gebäuden und Einzelraumregelungen können nicht gefördert werden.

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird ausschließlich als "De-minimis"-Beihilfe gewährt!

Fördersatz Land	
Basisförderung	bis 20 % der Kosten
Zuschläge	bis 20 % der förderungsrelevanten Kosten, wenn die Fernkälte direkt oder indirekt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird (gegebenenfalls Strommix der Kälteerzeugungsanlage bei elektrisch betriebenen zentralen Kältemaschinen).
Die Zuschläge sind kumulierbar.	

Hinweis: Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß "De-minimis"-Beihilfen-VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 gewähren!

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor Baubeginn bzw. Liefertermin bei der Landesförderungsstelle einlangen.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2009 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Die Fernkälte ist über eine Fernrohrleitung zum Verbraucher zu transportieren.

Erforderliche Unterlagen vor Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ
- Technisches Daten
- Kostenaufstellung

Erforderliche Unterlagen nach Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen
- "De-minimis"-Formblatt

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist vor Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes OÖ zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Automatisch beschickte **Biogene Einzelfeuerungsanlagen** kleiner 400 kW Nennwärmeleistung

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder Wohnbau, erfasst werden.

Was wird gefördert?

Forcierung der energetischen Nutzung erneuerbarer Energien (Umsetzung des Landesenergiekonzeptes und des EU-Klima- und Energiepakets 2020), insbesondere

- **biogene Einzelfeuerungsanlagen (Hackgut- und Pelletsanlagen)**

Hinweis: Es werden nur automatisch beschickte Biomasseheizkessel gefördert.

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind Kosten für:

- Automatisch beschickte Biomassefeuerungsanlagen (Feuerungsanlage, Beschickung, Rauchgasreinigung)
- Nebenkosten (z. B. Heizhaus, Spänesilo, stationärer Zerspaner bzw. Hacker etc.) gemäß Bundesvorgaben

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird ausschließlich als "De-minimis"-Beihilfe gewährt!

Fördersatz Land	
Basisförderung	bis 40 % der Bundesförderung
Zuschläge	bis 20 % bei Austausch eines fossilen Energieerzeugers
	bis 25 % , wenn die neue Biomassefeuerungsanlage in Kombination mit einer ebenfalls neu errichteten thermischen Solaranlage installiert wird.
Die Zuschläge sind kumulierbar. Die Förderung ist mit max. 25 % der vom Bund anerkannten Investkosten begrenzt.	

Hinweise:

- Für den Solaranlagenbonus muss gleichzeitig (innerhalb von 5 Werktagen) ein Förderungsansuchen für die Solaranlage beim Land OÖ gestellt werden und das Rechnungsdatum der Solaranlage muss im Zeitraum der Rechnung (acht Wochen) für die Biomasseanlage liegen.
- Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß "De-minimis"-Beihilfen-VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 gewähren!

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Das Ansuchen ist nach Umsetzung der Maßnahme, jedoch spätestens 6 Monate nach der Rechnungslegung bei der Landesförderungsstelle zu stellen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt worden sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Keine technische Anschlussmöglichkeit an eine biogene Fern-/Nahwärmegemeinschaftsanlage
- Kesselwirkungsgrad gemäß Österreichischem Umweltzeichen von mindestens 90 Prozent
- Das Land OÖ fördert solche automatisch beschickte Festbrennstoffkessel, die die festgelegten Emissionsgrenzwerte des Österreichischen Umweltzeichens nach der Richtlinie UZ 37 erfüllen.
- Über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus sind folgende Grenzwerte dauerhaft einzuhalten (siehe Tabelle).
- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Emissionsgrenzwerte automatisch beschickter Biomasseheizkessel gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) bei Nennlast

	CO mg/MJ	Org. C mg/MJ	NO _x mg/MJ	Staub mg/MJ	CO mg/Nm ³	Org. C mg/Nm ³	NO _x mg/Nm ³	Staub mg/Nm ³
Pelletszentralheizung	60	3	100	15	110	5	183	27
Hackgutzentralheizung	150	5	120	30	274	9	219	55
					Bezogen auf 11 % O ₂			

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular Land OÖ
- Rechnung über Heizkessel
- Kopie der Rechnungszusammenstellung für die Bundesförderung
- Behördenbestätigung

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foederungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist nach Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch 6 Monate nach Rechnungslegung an die Förderstelle des Landes OÖ zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Automatisch beschickte **Biogene Einzelfeuerungsanlagen** **größer/gleich 400 kW Nennwärmeleistung**

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder Wohnbau, erfasst werden.

Was wird gefördert?

Forcierung der energetischen Nutzung erneuerbarer Energien (Umsetzung des Landesenergiekonzeptes und des EU-Klima- und Energiepakets 2020), insbesondere

- **biogene Einzelfeuerungsanlagen (Hackgut- und Pelletsanlagen)**

Hinweis: Es werden nur automatisch beschickte Biomasseheizkessel gefördert.

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind Kosten für:

- Automatisch beschickte Biomassefeuerungsanlagen (Feuerungsanlage, Beschickung, Rauchgasreinigung)
- Nebenkosten (z. B. Heizhaus, Spänesilo, stationärer Zerspaner bzw. Hacker etc.) gemäß Bundesvorgaben

Wie wird gefördert?

a) Förderungen als "De-minimis"-Beihilfe:

Fördersatz Land	
Basisförderung	bis 40 % der Bundesförderung
Zuschläge	bis 20 % bei Austausch eines fossilen Energieerzeugers
	bis 25 % , wenn die neue Biomassefeuerungsanlage in Kombination mit einer ebenfalls neu errichteten thermischen Solaranlage installiert wird.
Die Zuschläge sind kumulierbar. Die Förderung ist mit max. 25 % der vom Bund anerkannten Investkosten begrenzt.	

b) Förderungen über der "De-minimis"-Grenze:

bis 40 Prozent und allfällige Zuschläge (alle Förderungsstellen kumuliert) der von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH anerkannten **Mehrinvestitionskosten**, jedoch maximal 25 Prozent der vom Bund anerkannten Investitionskosten.

Hinweise:

- Für den Solaranlagenbonus muss gleichzeitig (innerhalb von 5 Werktagen) ein Förderungsansuchen für die Solaranlage beim Land OÖ gestellt werden und das Rechnungsdatum der Solaranlage muss im Zeitraum der Rechnung (acht Wochen) für die Biomasseanlage liegen.
- Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. bis zu der benötigten Investitionsförderung gemäß Förderungsantrag gewähren. Sollten mit der gewährten Bundesförderung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. benötigte Investitionsförderung bereits erreicht werden, so können keine zusätzlichen Landesförderungsmittel gewährt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor Baubeginn bzw. Liefertermin bei der Landesförderungsstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2009 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Keine technische Anschlussmöglichkeit an eine biogene Fern-/Nahwärmegemeinschaftsanlage
- Umwandlungswirkungsgrad von mindestens 85 Prozent (gemäß RICHTLINIE 2009/28/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG)
[Hinweis: Der Umwandlungswirkungsgrad ist der in dem jeweiligen, von einer akkreditierten Prüfstelle ausgestellten Prüfbericht angegebene Kesselwirkungsgrad.]
- Über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus sind die vom Bund festgelegten Grenzwerte für Staub und NO_x dauerhaft einzuhalten und nach Projektumsetzung mittels Messgutachtens nachzuweisen
- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen vor Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ
- Behördenbestätigung
- Technisches Datenblatt
- Kostenaufstellung

Die im Rahmen der Antragstellung um Bundesförderung angeführten Formulare sind auch der Landesförderungsstelle (Kopie) vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen nach Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnung über Heizkessel
- Kopie der Rechnungszusammenstellung für die Bundesförderung
- "De-minimis"-Formblatt

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder Wohnbau, erfasst werden.

Was wird gefördert?

Forcierung der energetischen Nutzung erneuerbarer Energien (Umsetzung des Landesenergiekonzeptes und des EU-Klima- und Energiepakets 2020), insbesondere

- **Biomasse-Nahwärmeanlagen** zur Wärmeversorgung von mindestens zwei räumlich getrennten Objekten, von denen zumindest eines nicht im Eigentum des Förderungswerbers steht.
- **Neubau, Ausbau und Verdichtung von Wärmeverteilnetzen** auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme
- **Optimierung von Nahwärmeanlagen**
- **Erneuerung von Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmeanlagen**
- **Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen (Biomasse-KWK)**
- **Geothermische Nahwärmeanlagen**

***Hinweis:** Eine Landesförderung ist nur für Projekte, für welche der Bund eine Kofinanzierung im Verhältnis Bund 60 Prozent und Land 40 Prozent vorsieht, möglich.*

Wie wird gefördert?

- Der vom Bund, in Abhängigkeit der Art der Anlage, festgelegte mögliche Förderungssatz wird im Verhältnis 60 Prozent Bundesmittel und **40 Prozent Landesmittel** aufgeteilt.
- Die genauen Fördersätze sind auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlicht.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor Baubeginn bzw. Liefertermin bei der Landesförderungsstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Hinweis auf eine notwendige Kofinanzierung des Bundeslandes
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2009 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen vor Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ
- Behördenbestätigung
- Technisches Datenblatt
- Kostenaufstellung

Die im Rahmen der Antragstellung um Bundesförderung angeführten Formulare sind auch der Landesförderungsstelle (Kopie) vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen nach Umsetzung der Maßnahme:

- Abrechnungsbildung der Bundesförderstelle

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist vor Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes OÖ zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein Fördervorschlag auf Basis der Vorgaben der Bundesförderstelle erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Stromproduzierende Anlagen

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen

Was wird gefördert?

Forcierung der energetischen Nutzung erneuerbarer Energien (Umsetzung des Landesenergiekonzeptes und des EU-Klima- und Energiepakets 2020), insbesondere

- **Stromerzeugungsanlagen zur Eigenversorgung in Insellagen ohne Möglichkeit zum Netzzutritt (z. B. Berghütten)**

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind Kosten für:

- Photovoltaik
- Kleinwasserkraftwerke
- Windkraftanlagen
- Elektrische Energiespeicher

Wie wird gefördert?

Förderungen als "De-minimis"-Beihilfe:

Die Förderungshöhe beträgt bis 60 Prozent der Bundesförderung, maximal jedoch 25 Prozent der vom Bund anerkannten Investitionskosten.

Förderungen über der "De-minimis"-Grenze:

bis 40 Prozent und allfällige Zuschläge (alle Förderungsstellen kumuliert) der von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH anerkannten Mehrinvestitionskosten, jedoch maximal 25 Prozent der vom Bund anerkannten Investitionskosten.

***Hinweis:** Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. bis zu der benötigten Investitionsförderung gemäß Förderungsantrag gewähren. Sollten mit der gewährten Bundesförderung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. benötigte Investitionsförderung bereits erreicht werden, so können keine zusätzlichen Landesförderungsmittel gewährt werden.*

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor Baubeginn bzw. Liefertermin bei der Landesförderungsstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2009 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen vor Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ
- Behördenbestätigung
- Technisches Datenblatt
- Kostenaufstellung

Die im Rahmen der Antragstellung um Bundesförderung angeführten Formulare sind auch der Landesförderungsstelle (Kopie) vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen nach Umsetzung der Maßnahme:

- Kopie der Rechnungszusammenstellung für die Bundesförderung
- "De-minimis"-Formblatt

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Thermische Solaranlagen kleiner 100 m²

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder Wohnbau, erfasst werden.

Was wird gefördert?

Forcierung der energetischen Nutzung erneuerbarer Energien (Umsetzung des Landesenergiekonzeptes und des EU-Klima- und Energiepakets 2020), insbesondere

- **thermische Solaranlagen zur Heiz- und Warmwasseraufbereitung bis 100 m²**

Hinweis: Anlagen mit einer Aperturfläche kleiner 5 m² werden nicht gefördert.

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind Kosten für:

- Solaranlage
- Verrohrung
- Verteilernetz
- Wärmespeicher
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird ausschließlich als "De-minimis"-Beihilfe gewährt!

Fördersatz Land	
Basisförderung	50 % der Bundesförderung + Kosten des Wärmemengenzählers bis 300 Euro
Zuschläge	30 % , wenn die neue Solaranlage auch zur Heizungs-/Prozessunterstützung verwendet wird.
Die Zuschläge sind kumulierbar. Die Förderung ist mit max. 25 % der vom Bund anerkannten Investkosten begrenzt.	

Hinweis: Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß "De-minimis"-Beihilfen-VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 gewähren!

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Das Ansuchen ist nach Umsetzung der Maßnahme, jedoch spätestens 6 Monate nach der Rechnungslegung bei der Landesförderungsstelle zu stellen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Es dürfen nur Kollektoren verwendet werden, für die eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle für den Kollektor nach der "Solar Keymark"-Richtlinie vorliegt.
- Wärmemengenzähler muss installiert werden.
- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular Land OÖ
- Rechnung über Solarkollektor
- Rechnung über Wärmemengenzähler
- Kopie der Rechnungszusammenstellung für die Bundesförderung
- Solar-Keymark-Registriernummer
- Behördenbestätigung

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist nach Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch 6 Monate nach Rechnungslegung an die Förderstelle des Landes OÖ zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Thermische Solaranlagen größer/gleich 100 m²

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder Wohnbau, erfasst werden.

Was wird gefördert?

Forcierung der energetischen Nutzung erneuerbarer Energien (Umsetzung des Landesenergiekonzeptes und des EU-Klima- und Energiepakets 2020), insbesondere

- **thermische Solaranlagen zur Prozess-, Heiz- und Warmwasseraufbereitung**
- **thermische Solaranlagen zum Antrieb für Kühlanlagen**

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind Kosten für:

- Solaranlage
- Verrohrung
- Verteilernetz
- Wärmespeicher
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Wie wird gefördert?

a) Förderungen als "De-minimis"-Beihilfe:

Fördersatz Land	
Basisförderung	50 % der Bundesförderung + Kosten des Wärmemengenzählers bis 300 Euro
Zuschläge	30 % , wenn die neue Solaranlage auch zur Heizungs-/Prozessunterstützung verwendet wird.
Die Zuschläge sind kumulierbar. Die Förderung ist mit max. 25 % der vom Bund anerkannten Investkosten begrenzt.	

b) Förderungen über der "De-minimis"-Grenze:

bis 40 Prozent und allfällige Zuschläge (alle Förderungsstellen kumuliert) der von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH anerkannten Mehrinvestitionskosten, jedoch maximal 25 Prozent der vom Bund anerkannten Investitionskosten.

Hinweis: Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. bis zu der benötigten Investitionsförderung gemäß Förderungsantrag gewähren. Sollten mit der gewährten Bundesförderung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. benötigte Investitionsförderung bereits erreicht werden, so können keine zusätzlichen Landesförderungsmittel gewährt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor Baubeginn bzw. Liefertermin bei der Landesförderungsstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2009 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Es dürfen nur Kollektoren verwendet werden, für die eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle für den Kollektor nach der "Solar Keymark"-Richtlinie vorliegt.
- Wärmemengenzähler muss installiert werden.
- Alle (sonstigen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen vor Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ
- Behördenbestätigung
- Technisches Datenblatt
- Solar-Keymark-Registriernummer
- Kostenaufstellung

Die im Rahmen der Antragstellung um Bundesförderung angeführten Formulare sind auch der Landesförderungsstelle (Kopie) vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen nach Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnung über Solarkollektor
- Rechnung über Wärmemengenzähler
- Kopie der Rechnungszusammenstellung für die Bundesförderung
- "De-minimis"-Formblatt

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Effiziente Energienutzung

Effiziente Energienutzung / Energiesparen in Betrieben

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen

Was wird gefördert?

- Wärmerückgewinnung von Kälteanlagen (Kühl- und Tiefkühlanlagen sowie Prozesskälteanlagen, Wärme-Kälte-Verbundsysteme) und von Lüftungsanlagen (Nutzung der Wärme aus Abluft zur Erwärmung von Raumluft)
- Andere Wärmerückgewinnungen bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (z. B. Druckluftkompressoren, Industrieprozessen, Abwärme aus Abwässern) sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme
- Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden (Nachrüstung Abluftwärmerückgewinnung, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Steuerungstechnik) mit mindestens 10 Prozent Energieeinsparung
- Beleuchtungsoptimierung in Bestandsgebäuden durch Einbau von Vorschaltgeräten und sensorgeführte Regelung mit mindestens 10 Prozent Energieeinsparung
- Beleuchtungsoptimierung (z. B. Straßen und Außenbeleuchtung)
- Effizienzsteigerungen bei industriellen Prozessen und Anlagen mit einem maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied zur Bestandsanlage

Wie wird gefördert?

a) Förderungen als "De-minimis"-Beihilfe:

Die Förderungshöhe beträgt bis 45 Prozent der Bundesförderung, maximal jedoch 20 Prozent der vom Bund anerkannten Investitionskosten.

b) Förderungen über der "De-minimis"-Grenze:

bis 30 Prozent und allfällige Zuschläge (alle Förderungsstellen kumuliert) der von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH anerkannten Mehrinvestitionskosten, jedoch maximal 20 Prozent der vom Bund anerkannten Investitionskosten.

Hinweis: Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. bis zu der benötigten Investitionsförderung gemäß Förderungsantrag gewähren. Sollten mit der gewährten Bundesförderung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. benötigte Investitionsförderung bereits erreicht werden, so können keine zusätzlichen Landesförderungsmittel gewährt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor Baubeginn bzw. Liefertermin bei der Landesförderungsstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2009 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Alle (sonstigen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen vor Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ
- Behördenbestätigung
- Technisches Datenblatt
- Kostenaufstellung

Die im Rahmen der Antragstellung um Bundesförderung angeführten Formulare sind auch der Landesförderungsstelle (Kopie) vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen nach Umsetzung der Maßnahme:

- Kopie der Rechnungszusammenstellung für die Bundesförderung
- "De-minimis"-Formblatt

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Energiesparende Sofortmaßnahmen in Betrieben

Wer wird gefördert?

Diese Förderaktion richtet sich in erster Linie an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der in folgender Tabelle angeführten Definition. Als Kriterien wird die Mitarbeiteranzahl sowie wahlweise der Jahresumsatz oder die Bilanzsumme herangezogen.

KMU-Feststellung im Sinne dieser Ausschreibung	kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	
	kleines Unternehmen	mittleres Unternehmen
max. Mitarbeiteranzahl <i>und</i>	49	249
max. Jahresumsatz <i>oder (wahlweise)</i>	10 Mio. Euro	50 Mio. Euro
max. Bilanzsumme	10 Mio. Euro	43 Mio. Euro

Bestehende Beteiligungen Dritter am einreichenden Unternehmen sowie Beteiligungen des einreichenden Unternehmens an weiteren Unternehmen sind ab einem Ausmaß von 25 Prozent in die Berechnung zur KMU-Feststellung mit einzubeziehen. Eine Anleitung hierfür ist dem von der Europäischen Kommission herausgegebenen Benutzerhandbuch "Die neue KMU-Definition" zu entnehmen.

Was wird gefördert?

Kleininvestive Maßnahmen, die es der angeführten Zielgruppe ermöglichen, die im Zuge der Beratung im Rahmen der betrieblichen Umweltoffensive erhobenen Umsetzungsvorschläge direkt umzusetzen und eine Energieeinsparung bewirken.

Förderungen können z. B. für

- Bürogerätetausch
- Beleuchtungsoptimierung in Bestandsgebäuden und LED-Systeme
- Heizungs- und Lüftungsoptimierung
- sonstige energieeffiziente und Mobilitätsmaßnahmen

gewährt werden.

Hinweis: Sollten Einzelmaßnahmen in einem Bundesförderungsprogramm erfasst sein, so kann dafür keine Landesförderung aus diesem Förderprogramm gewährt werden.

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird ausschließlich als "De-minimis"-Beihilfe gewährt!

Fördersatz Land	
Basisförderung	bis 30 % der anrechenbaren Kosten; max. 4.000 Euro
Zuschläge	bis 10 % für Klimabündnisbetriebe
Die Förderung ist jedenfalls mit 4.000 Euro begrenzt.	

Hinweis: Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß "De-minimis"-Beihilfen-VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 gewähren!

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor Umsetzungsbeginn bzw. Liefertermin bei der Landesförderungsstelle einlangen.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Die beantragten Maßnahmen müssen von einem befugten Berater vorgeschlagen und vom OÖ Energiesparverband oder Klimabündnis OÖ als zulässig und plausibel erklärt werden.
- Mindestinvestitionen 1.000 Euro
- Pro Unternehmen kann für diese Förderung nur einmal in vier Jahren ein Antrag gestellt werden.
- Es wird nur Hardware und deren Einbau gefördert.
- Bei allen Förderungen, bei denen getauscht wird, muss eine ordnungsgemäße Entsorgung des Altgerätes erfolgen.
- Bei Tausch eines Büro- oder Haushaltsgerätes muss mindestens eine weitere anerkenbare Maßnahme gesetzt werden.
- Die vorgeschlagenen (Teil)Maßnahmen müssen innerhalb eines Jahres ab Datum des Förderungsantrages umgesetzt werden.

Mindest-Effizienzkriterien:

- Bürogeräte EU-Energy-Star
- Haushaltsgeräte mit bester Energieeffizienzklasse
- Umwälzpumpen Energie-Effizienz-Index EEI < 0,23
- bei Geräten, bei denen es (noch) kein Label gibt (z. B. Schankanlagen), nimmt die Beurteilung der Energiesparverband oder das Klimabündnis vor bzw. müssen auf topprodukte.at als topprodukte.gold oder topprodukte.silber gelistet sein.

Hinweis: Befugte Berater und Beraterinnen sind Personen, die im Rahmen des aus Landes- und Bundesmitteln geförderten produktunabhängigen Beratungsprogrammes "Betriebliche Umwelt-offensive" Beratungen durchführen. Nähere Informationen erhalten Sie vom OÖ Energiesparverband oder Klimabündnis OÖ.

Erforderliche Unterlagen vor Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ (im Wege des OÖ Energiesparverband oder Klimabündnis OÖ)
- Plausibilitätsprüfung (OÖ Energiesparverband oder Klimabündnis OÖ)

Erforderliche Unterlagen nach Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen
- Nachweise über die Einhaltung der geforderten Mindest-Effizienzkriterien (Broschüren, techn. Beschreibung etc.)

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Gemeinsam mit dem befugten Berater ist der Förderungsantrag auszufüllen und vor Durchführung der Maßnahme im Wege des OÖ Energiesparverbandes oder Klimabündnis OÖ an die Förderstelle des Landes OÖ zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen und Bestätigungen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Umsetzung der gelisteten Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollte die tatsächliche Förderung geringer als die, auf Basis der Kostenschätzung, kalkulierte Förderung sein, so reduziert sich die Förderung.

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

OÖ Energiesparverband Landstraße 45 4020 Linz	Telefon (+43 732) 77 20-143 80 Homepage: www.energiesparverband.at E-Mail: office@esv.or.at
Klimabündnis OÖ Südtirolerstraße 28/5 4020 Linz	Telefon (+43 732) 77 26 52 E-Mail: oberoesterreich@klimabuendnis.at

Industrielle Abwärmeauskoppelung

Wer wird gefördert?

Alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Was wird gefördert?

- Einspeisung industrieller Abwärme in bestehende oder neue Nah- und Fernwärmenetze mittels Transportleitung und Verteilzentrale
- Verteilnetze (Netzverdichtungen) mit Übergabestationen

***Hinweis:** Eine Landesförderung ist nur für Projekte, für welche der Bund eine Kofinanzierung im Verhältnis Bund 60 Prozent und Land 40 Prozent vorsieht, möglich.*

Die Abwärmeauskopplungsanlage mit den erforderlichen technischen Einrichtungen fördert der Bund (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) alleine.

Wie wird gefördert?

- Der vom Bund, in Abhängigkeit der Art der Anlage, festgelegte mögliche Förderungssatz wird im Verhältnis 60 Prozent Bundesmittel und **40 Prozent Landesmittel** aufgeteilt.
- Die genauen Fördersätze sind auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlicht.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor Baubeginn bzw. Liefertermin bei der Landesförderungsstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Hinweis auf eine notwendige Kofinanzierung des Bundeslandes.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2009 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen vor Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ
- Behördenbestätigung
- Technisches Datenblatt
- Kostenaufstellung

Die im Rahmen der Antragstellung um Bundesförderung angeführten Formulare sind auch der Landesförderungsstelle (Kopie) vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen nach Umsetzung der Maßnahme:

- Kopie der Rechnungszusammenstellung für die Bundesförderung

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein Fördervorschlag auf Basis der Vorgaben der Bundesförderstelle erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Klimatisierung und Kühlung

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen

Was wird gefördert?

Gefördert werden Anlagen

- **zur Klimatisierung von betrieblich genutzten Gebäuden:**
 - Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern oder aus industrieller Abwärme bzw. Fernwärme bis zu einer Kälteleistung von 750 kW
 - Free-Cooling-Systeme (z. B. auf Basis von Grund-, Fluss- oder Brunnenwasser)
- **zur Bereitstellung von Prozesskälte:**
 - Prozesskälteanlagen unter Verwendung von alternativen Kältemitteln, wie z. B. CO₂ oder Ammoniak

Wie wird gefördert?

a) Förderungen als "De-minimis"-Beihilfe:

Die Förderungshöhe beträgt bis 45 Prozent der Bundesförderung, maximal jedoch 20 Prozent der vom Bund anerkannten Investitionskosten.

b) Förderungen über der "De-minimis"-Grenze:

bis 30 Prozent und allfällige Zuschläge (alle Förderungsstellen kumuliert) der von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH anerkannten Mehrinvestitionskosten, jedoch maximal 20 Prozent der vom Bund anerkannten Investitionskosten.

Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 50.000 Euro limitiert.

***Hinweis:** Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. bis zu der benötigten Investitionsförderung gemäß Förderungsantrag gewähren. Sollten mit der gewährten Bundesförderung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. benötigte Investitionsförderung bereits erreicht werden, so können keine zusätzlichen Landesförderungsmittel gewährt werden.*

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor Baubeginn bzw. Liefertermin bei der Landesförderungsstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2009 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Keine technische Anschlussmöglichkeit an eine Fernkälteversorgung
- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen vor Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ
- Behördenbestätigung
- Technisches Datenblatt
- Kostenaufstellung

Die im Rahmen der Antragstellung um Bundesförderung angeführten Formulare sind auch der Landesförderungsstelle (Kopie) vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen nach Umsetzung der Maßnahme:

- Kopie der Rechnungszusammenstellung für die Bundesförderung
- "De-minimis"-Formblatt

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Elektrisch betriebene Wärmepumpen kleiner 400 kW thermische Leistung (ohne Kühltanteil)

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder Wohnbau, erfasst werden.

Was wird gefördert?

Forcierung der energetischen Nutzung erneuerbarer Energien (Umsetzung des Landesenergiekonzeptes und des EU-Klima- und Energiepakets 2020), insbesondere

- **Wärmepumpen zur Heizwärme- und Warmwasserversorgung**

Hinweis: Luftwärmepumpen werden nicht gefördert.

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind Kosten für:

- Wärmepumpe
- Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung)
- primärseitige hydraulische Installation
- Anlagenregelung

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird ausschließlich als "De-minimis"-Beihilfe gewährt!

Fördersatz Land	
Basisförderung	60 % der Bundesförderung + Kosten des Wärmemengenzählers bis 300 Euro
Zuschläge	keine
Die Förderung ist mit max. 20 % der vom Bund anerkannten Investkosten begrenzt.	

Hinweis: Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß "De-minimis"-Beihilfen-VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 gewähren!

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Das Ansuchen ist nach Umsetzung der Maßnahme, jedoch spätestens 6 Monate nach der Rechnungslegung bei der Landesförderungsstelle zu stellen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Keine technische Anschlussmöglichkeit an eine biogene Fern-/Nahwärmegemeinschaftsanlage
- Mindest-Leistungszahl (COP) von 5,1 für Wasser/Wasser-Wärmepumpen und 4,3 für Sole/Wasser-Wärmepumpen
- Betriebspunkte:
Wasser/Wasser: W10/W35, Sole/Wasser: BO/W35, Erdkollektor: E4/W35
(Prüfung muss nach der ÖNORM EN 14 511 erfolgen.)
- Betrieb der Wärmepumpe muss ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern erfolgen.
- Zur Kontrolle der Jahresarbeitszahl sind ein Wärmemengenzähler sowie ein separater Stromzähler für den Verdichter und die Hilfsantriebe zu installieren.
- Das globale Treibhauspotenzial (GWP) des Kältemittels darf den Wert von 2.000 über ein Jahrhundert nicht übersteigen.
- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular Land OÖ
- Rechnung über Wärmepumpenanlage
- Rechnung über Wärmemengenzähler
- Kopie der Rechnungszusammenstellung für die Bundesförderung
- Behördenbestätigung
- Nachweis über den Einsatz von Strom aus erneuerbarer Energie durch einen Stromliefervertrag oder die Jahresrechnungen, die sicherstellen, dass der Strom aus 100 Prozent erneuerbarer Energie bezogen wird. (gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung). Es gilt der Händlermix.

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist nach Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch 6 Monate nach Rechnungslegung an die Förderstelle des Landes OÖ zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Elektrisch betriebene Wärmepumpen größer/gleich 400 kW thermische Leistung

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen

Was wird gefördert?

Forcierung der energetischen Nutzung erneuerbarer Energien (Umsetzung des Landesenergiekonzeptes und des EU-Klima- und Energiepakets 2020), insbesondere

- Wärmepumpen zur Heizwärme- und Warmwasserversorgung

Hinweis: Luftwärmepumpen werden nicht gefördert.

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind Kosten für:

- Wärmepumpe
- Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung)
- primärseitige hydraulische Installation
- Anlagenregelung

Wie wird gefördert?

a) Förderungen als "De-minimis"-Beihilfe:

Fördersatz Land	
Basisförderung	60 % der Bundesförderung + Kosten des Wärmemengenzählers bis 300 Euro
Zuschläge	keine
Die Förderung ist mit max. 20 % der vom Bund anerkannten Investkosten begrenzt.	

b) Förderungen über der "De-minimis"-Grenze:

bis 40 Prozent und allfällige Zuschläge (alle Förderungsstellen kumuliert) der von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH anerkannten Mehrinvestitionskosten, jedoch maximal 20 Prozent der vom Bund anerkannten Investitionskosten.

Hinweis: Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. bis zu der benötigten Investitionsförderung gemäß Förderungsantrag gewähren. Sollten mit der gewährten Bundesförderung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. benötigte Investitionsförderung bereits erreicht werden, so können keine zusätzlichen Landesförderungsmittel gewährt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor Baubeginn bzw. Liefertermin bei der Landesförderungsstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2009 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Keine technische Anschlussmöglichkeit an eine biogene Fern-/Nahwärmegemeinschaftsanlage
- Mindest-Leistungszahl (COP) von 5,1 für Wasser/Wasser-Wärmepumpen und 4,3 für Sole/Wasser-Wärmepumpen
- Betriebspunkte:
Wasser/Wasser: W10/W35, Sole/Wasser: BO/W35, Erdkollektor: E4/W35
(Prüfung muss nach der ÖNORM EN 14 511 erfolgen.)
- Betrieb der Wärmepumpe muss ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern erfolgen.
- Zur Kontrolle der Jahresarbeitszahl sind ein Wärmemengenzähler sowie ein separater Stromzähler für den Verdichter und die Hilfsantriebe zu installieren.
- Das globale Treibhauspotenzial (GWP) des Kühlmittels darf den Wert von 2.000 über ein Jahrhundert nicht übersteigen.
- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen vor Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ
- Behördenbestätigung
- Technisches Datenblatt
- Kostenaufstellung
- Nachweis über den Einsatz von Strom aus erneuerbarer Energie durch einen Stromliefervertrag oder die Jahresrechnungen, die sicherstellen, dass der Strom aus 100 Prozent erneuerbarer Energie bezogen wird. (gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung). Es gilt der Händlermix

Die im Rahmen der Antragstellung um Bundesförderung angeführten Formulare sind auch der Landesförderungsstelle (Kopie) vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen nach Umsetzung der Maßnahme:

- Kopie der Rechnungszusammenstellung für die Bundesförderung
- Rechnung über Wärmepumpenanlage
- Rechnung über Wärmemengenzähler
- "De-minimis"-Formblatt

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Zubauten in energieeffizienter Bauweise

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder Wohnbau, erfasst werden.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Zubau an bzw. auf betrieblich genutzten Gebäuden in energieeffizienter Bauweise, die die Anforderungen der OIB-Richtlinie (Gebäudekategorien 1 bis 12)

- für den Heizwärmebedarf (HWB*) um zumindest 50 Prozent und
- für den Kühlbedarf (KB*) um zumindest 20 Prozent unterschreiten.

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für Material, Montage sowie Planung zusammen.

Förderungsfähige Projekt(teile):

- Rohbauarbeiten
- Dämmungen
- Fenster, Verschattungssysteme
- Haustechnik
- weitere relevante Projektteile

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Es gelten die Anforderungen für den Heizwärme- und Kühlbedarf gemäß OIB-Richtlinie:

Anforderungen an den Heizwärme- und Kühlbedarf gemäß OIB-Richtlinie (2011)
Heizwärmebedarf: $HWB^* = 5,5 \cdot (1 + 3 / l_c)$ bzw. max. 18,7 kWh/m ³ a
Kühlbedarf: $KB^* = \text{max. } 1 \text{ kWh/m}^3\text{a}$

HWB* jährlicher Heizwärmebedarf unter Anwendung des Nutzungsprofils "Wohngebäude"

KB* jährlicher außeninduzierter Kühlbedarf

l_c charakteristische Länge

Klassifizierung	Erforderliche Unterschreitung der OIB-Anforderung an den	
	Heizwärmebedarf	Kühlbedarf
Passivhaus	90 %	36 %
Niedrigstenergiehaus A+	85 %	34 %
Niedrigstenergiehaus A	75 %	30 %
Niedrigenergiehaus	50 %	20 %

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird ausschließlich als "De-minimis"-Beihilfe gewährt!

Fördersatz Land		
Wie hoch ist die Förderung? Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der erzielten Differenz des Jahresheizwärme- und Jahreskühlbedarfs des Gebäudes gegenüber einem gleichwertigen Standardbau entsprechend den Anforderungen laut OIB-Richtlinie.		
Klassifizierung	Pauschalen	
	Heizwärmebedarf	Kühlbedarf
Passivhaus	0,50 EUR/kWh	0,75 EUR/kWh
Niedrigstenergiehaus A+	0,35 EUR/kWh	0,70 EUR/kWh
Niedrigstenergiehaus A	0,30 EUR/kWh	0,65 EUR/kWh
Niedrigenergiehaus	0,20 EUR/kWh	0,60 EUR/kWh

Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 50.000 Euro limitiert.

Hinweis: Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß "De-minimis"-Beihilfen-VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 gewähren!

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Landesförderstelle einlangen.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Bestand Gesamtenergieeffizienz nach Abschluss der Umbauten mindestens Niedrigenergiestandard

Erforderliche Unterlagen vor Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ
- Behördenbestätigung
- Energieausweis für "Nicht-Wohngebäude" mit der Berechnung des Heizwärme- und Kühlbedarfs des Gebäudes gemäß ÖNORM H5055 und Richtlinie 2010/31/EU für den neuen Zubau
- Kostenaufstellung
- Bericht des Kreditinstitutes bei Kosten über 500.000 Euro

Erforderliche Unterlagen nach Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen für den neuen Zubau
- Abrechnungsformular
- "De-minimis"-Formblatt

- Energieausweis für "Nicht-Wohngebäude" mit der Berechnung des Heizwärme- und Kühlbedarfs des Gebäudes gemäß ÖNORM H5055 und Richtlinie 2010/31/EU für den neuen Zubau (nur wenn zum Zeitpunkt des Antrages abweichend)
- Energieausweis für "Nicht-Wohngebäude" mit der Berechnung des Heizwärme- und Kühlbedarfs des Gebäudes gemäß ÖNORM H5055 und Richtlinie 2010/31/EU für den Gesamtbau

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist vor Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes OÖ zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Luft und Abfall

Rohstoffmanagement in Betrieben

Wer wird gefördert?

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Was wird gefördert?

Maßnahmen zur signifikanten Reduktion des Rohstoffverbrauches bei gleichbleibender Produktivität im Zuge bestehender Produktionsverfahren und unter Beibehaltung der Funktionalität des Produkts insbesondere

- Optimierung von Produktionsprozessen (z. B. durch reduzierten Verschnitt)
- Minderung der Materialverluste durch verbesserte Qualität bzw. gleichmäßige Qualität (Reduktion von Ausschuss etc.)
- Optimierte Konstruktion und ressourcenschonendes Design (Ecodesign)
- Verbessertes Werkstoffrecycling
- Investitionen in innovative Dienstleistungskonzepte zur Steigerung der materiellen Ressourceneffizienz:
 - Chemikalienleasing
- Investitionen zur Erzielung unmittelbarer Umwelteffekte durch den Einsatz von Produkten auf Basis nachwachsender Rohstoffe wie z. B.:
 - Flachs und Hanfdämmstoffe
 - Strohdämmstoffe
 - Biokunststoffe
 - Naturfaserverstärkte Kunststoffe
 - Lösungsmittel auf Milchsäurebasis
 - Rapsöl als Bindemittel im Straßenbau
 - Technische Bioöle auf Pflanzenölbasis
 - Farben und Lacke auf Pflanzenölbasis
 - Druckfarben auf Pflanzenölbasis

Wie wird gefördert?

a) Förderungen als "De-minimis"-Beihilfe:

Die Förderungshöhe beträgt bis 45 Prozent der Bundesförderung, maximal jedoch 20 Prozent der vom Bund anerkannten Investitionskosten.

b) Förderungen über der "De-minimis"-Grenze:

bis 40 Prozent und allfällige Zuschläge (alle Förderungsstellen kumuliert) der von der Kommunalkredit Public Consulting anerkannten Mehrinvestitionskosten, jedoch maximal 20 Prozent der vom Bund anerkannten Investitionskosten.

Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 100.000 Euro limitiert.

Hinweis: Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. bis zu der benötigten Investitionsförderung gemäß Förderungsantrag gewähren. Sollten mit der gewährten Bundesförderung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. benötigte Investitionsförderung bereits erreicht werden, so können keine zusätzlichen Landesförderungsmittel gewährt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor Baubeginn bzw. Liefertermin bei der Landesförderungsstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2009 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen vor Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ
- Projektbeschreibung
- Kostenaufstellung

Die im Rahmen der Antragstellung um Bundesförderung angeführten Formulare und Unterlagen sind auch der Landesförderungsstelle (Kopie) vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen nach Umsetzung der Maßnahme:

- Kopie der Rechnungszusammenstellung für die Bundesförderung
- "De-minimis"-Formblatt

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Vermeidung und Verringerung von Luftverunreinigungen

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe

Was wird gefördert?

Gefördert werden Luftreinhaltungsmaßnahmen bei bestehenden Anlagen bzw. Emissionsquellen in gewerblich genutzten Gebäuden zur

- Vermeidung von luftverunreinigenden Stoffen (Primärmaßnahmen)
- größtmöglichen Verringerung von luftverunreinigenden Stoffen (Sekundärmaßnahmen)
- Reduktion von Staubemissionen gewerblicher und industrieller Anlagen, insbesondere von PM₁₀
- Fassung und Behandlung von diffusen Staubemissionen falls noch keine entsprechende Luftbehandlungsanlage besteht
- Verbesserung von Filteranlagen bei Biomasseanlagen
- Ausstattung und Nachrüstung von Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduktion der Partikelemission bei Baumaschinen, -geräten und Sonderfahrzeugen gemäß der VERT-Filterliste des Schweizer Bundesamtes für Umwelt BAFU.

Wie wird gefördert?

a) Förderungen als "De-minimis"-Beihilfe:

Die Förderungshöhe beträgt bis 25 Prozent der Bundesförderung, maximal jedoch 7 Prozent der vom Bund anerkannten Investitionskosten.

b) Förderungen über der "De-minimis"-Grenze:

bis 40 Prozent und allfällige Zuschläge (alle Förderungsstellen kumuliert) der von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH anerkannten Mehrinvestitionskosten, jedoch maximal 7 Prozent der vom Bund anerkannten Investitionskosten.

Hinweis: Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. bis zu der benötigten Investitionsförderung gemäß Förderungsantrag gewähren. Sollten mit der gewährten Bundesförderung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. benötigte Investitionsförderung bereits erreicht werden, so können keine zusätzlichen Landesförderungsmittel gewährt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor Baubeginn bzw. Liefertermin bei der Landesförderungsstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2009 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen vor Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ
- Projektbeschreibung
- Kostenaufstellung

Die im Rahmen der Antragstellung um Bundesförderung angeführten Formulare und Unterlagen sind auch der Landesförderungsstelle (Kopie) vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen nach Umsetzung der Maßnahme:

- Kopie der Rechnungszusammenstellung für die Bundesförderung
- "De-minimis"-Formblatt

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Gemeindeförderungen

Anschluss an Fern-/Nahwärme für Gemeinden

Wer wird gefördert?

- Gemeinden

Was wird gefördert?

Forcierung des Anschlusses an Gemeinschaftsanlagen vor Einzelheizungen, insbesondere

- **der Anschluss an Fern-/Nahwärmeanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger**

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind Kosten für:

Mit Anschlussgebühren:

- Anrechenbare Anschlussgebühren
- Investitionen für die Herstellung des Anschlusses an das Fern-/Nahwärmenetz im Ausmaß von maximal 10 Prozent der Anschlussgebühren

Ohne Anschlussgebühren:

- Übergabestation
- Einbindung ins Heizungssystem
- Rohrleitungen, Pumpen, Ventile
- Speicher, Boiler
- Grabungsarbeiten
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Einzelraumregelungen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)

Wie wird gefördert?

Fördersatz Land	
Basisförderung	20 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten
Zuschläge	10 % für Klimabündnis-EGEM-Gemeinden
Die Zuschläge sind kumulierbar.	

Bei Fernwärme aus fossilen Energieträgern verringert sich die Förderung um 50 Prozent.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Landesförderstelle einlangen.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Nachweis über das Führen einer Energiebuchhaltung

Erforderliche Unterlagen vor Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ
- Angebote
- Finanzierungsplan (bei Abgangsgemeinden: Abstimmung/Genehmigung mit/durch IKD)

Erforderliche Unterlagen nach Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen
- Abrechnungssformular Land OÖ
- Kopie des Förderantrages an die Bundesförderstelle (falls möglich)
- Erledigungsschreiben der Bundesförderstelle (falls vorhanden)
- Aktuelle Jahresbilanz aus der Energiebuchhaltung

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist vor Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes OÖ zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

Dieser genehmigte Fördervorschlag dient der Gemeinde auch als notwendige Kofinanzierungszusage für das Bundesförderprogramm.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Umsetzung der gelisteten Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollte die tatsächliche Förderung geringer als die, auf Basis der Kostenschätzung, kalkulierte Förderung sein, so reduziert sich die Förderung. Vor Auszahlung ist der Förderstelle nachzuweisen, dass sich die Gemeinde um eine Bundesförderung bemüht hat.

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Automatisch beschickte **Biogene Einzelfeuerungsanlagen für Gemeinden kleiner 400 kW Nennwärmeleistung**

Wer wird gefördert?

- Gemeinden

Was wird gefördert?

Forcierung der energetischen Nutzung erneuerbarer Energien (Umsetzung des Landesenergiekonzeptes und des EU-Klima- und Energiepakets 2020), insbesondere

- **biogene Einzelfeuerungsanlagen (Hackgut- und Pelletsanlagen)**

Hinweis: Es werden nur automatisch beschickte Biomasseheizkessel gefördert.

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind Kosten für:

- Automatisch beschickte Biomassefeuerungsanlagen (Feuerungsanlage, Beschickung, Rauchgasreinigung)
- Nebenkosten (z. B. Heizhaus, Spänesilo, stationärer Zerspaner bzw. Hacker etc.) maximal in der Höhe von 75 Prozent der Anlagenkosten

Wie wird gefördert?

Fördersatz Land	
Basisförderung	20 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten
Zuschläge	10 % für Klimabündnis-EGEM-Gemeinden
Die Zuschläge sind kumulierbar.	

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Landesförderstelle einlangen.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Keine technische Anschlussmöglichkeit an eine biogene Fern-/Nahwärmegemeinschaftsanlage
- Das Land OÖ fördert solche automatisch beschickte Festbrennstoffkessel, die die festgelegten Emissionsgrenzwerte des Österreichischen Umweltzeichens nach der Richtlinie UZ 37 erfüllen.
- Kesselwirkungsgrad gemäß Österreichischem Umweltzeichen von mindestens 90 Prozent
- Über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus sind folgende Grenzwerte dauerhaft einzuhalten (siehe Tabelle).
- Nachweis über das Führen einer Energiebuchhaltung.

Emissionsgrenzwerte automatisch beschickter Biomasseheizkessel gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) bei Nennlast

	CO mg/MJ	Org. C mg/MJ	NO _x mg/MJ	Staub mg/MJ	CO mg/Nm ³	Org. C mg/Nm ³	NO _x mg/Nm ³	Staub mg/Nm ³
Pelletszentralheizung	60	3	100	15	110	5	183	27
Hackgutzentralheizung	150	5	120	30	274	9	219	55
					Bezogen auf 11 % O ₂			

Erforderliche Unterlagen vor Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ
- Angebote
- Finanzierungsplan (bei Abgangsgemeinden: Abstimmung/Genehmigung mit/durch IKD)

Erforderliche Unterlagen nach Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen
- Abrechnungsf formular Land OÖ
- Kopie des Förderantrages an die Bundesförderstelle (falls möglich)
- Erledigungsschreiben der Bundesförderstelle (falls vorhanden)
- Behördenbestätigung
- Aktuelle Jahresbilanz aus der Energiebuchhaltung

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist vor Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes OÖ zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

Dieser genehmigte Fördervorschlag dient der Gemeinde auch als notwendige Kofinanzierungszusage für das Bundesförderprogramm.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Umsetzung der gelisteten Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollte die tatsächliche Förderung geringer als die, auf Basis der Kostenschätzung, kalkulierte Förderung sein, so reduziert sich die Förderung. Vor Auszahlung ist der Förderstelle nachzuweisen, dass sich die Gemeinde um eine Bundesförderung bemüht hat.

Wurde kein Antrag auf Bundesförderung gestellt, so muss das gegenüber der Umweltschutzförderstelle begründet werden. Erst wenn diese Begründung plausibel (nicht anerkannt wird z. B. zu hoher Verwaltungsaufwand) ist, wird die Landesförderung ausbezahlt.

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Energiesparende Sofortmaßnahmen in Gemeinden

Wer wird gefördert?

- Gemeinden

Was wird gefördert?

Kleininvestive Maßnahmen, die es der angeführten Zielgruppe ermöglichen, die im Zuge der Beratung im Rahmen der betrieblichen Umwelt offensive erhobenen Umsetzungsvorschläge direkt umzusetzen.

Förderungen können z. B. für

- Bürogerätetausch
- Beleuchtungsoptimierung in Bestandsgebäuden und LED-Systeme
- Heizungs- und Lüftungsoptimierung
- sonstige energieeffiziente und Mobilitätsmaßnahmen

gewährt werden.

Hinweis: Sollten Einzelmaßnahmen in einem Bundesförderungsprogramm erfasst sein, so kann dafür keine Landesförderung aus diesem Förderprogramm gewährt werden.

Wie wird gefördert?

Fördersatz Land	
Basisförderung	bis 30 % der förderfähigen Kosten; max. 4.000 Euro
Zuschläge	10 % für Klimabündnis-EGEM-Gemeinden
Die Förderung ist jedenfalls mit 4.000 Euro begrenzt.	

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor Umsetzungsbeginn bzw. Liefertermin bei der Landesförderungsstelle einlangen.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Die beantragten Maßnahmen müssen von einem befugten Berater vorgeschlagen und vom OÖ Energiesparverband oder Klimabündnis OÖ als zulässig und plausibel erklärt werden.
- Es wird nur Hardware und deren Einbau gefördert.
- Mindestinvestitionen 1.000 Euro
- Pro Gemeinde kann für diese Förderung nur einmal in vier Jahren ein Antrag gestellt werden.
- Bei allen Förderungen, bei denen getauscht wird, muss eine ordnungsgemäße Entsorgung des Altgerätes erfolgen.
- Nachweis über das Führen einer Energiebuchhaltung.

- Bei Tausch eines Büro- oder Haushaltsgerätes muss mindestens eine weitere anerkenbare Maßnahme gesetzt werden.
- Die vorgeschlagenen (Teil)Maßnahmen müssen innerhalb eines Jahres ab Datum des Förderungsantrages umgesetzt werden.

Mindest-Effizienzkriterien:

- Bürogeräte EU-Energy-Star
- Haushaltsgeräte nur A+++
- Umwälzpumpen Energie-Effizienz-Index EEI < 0,23
- bei Geräten, bei denen es (noch) kein Label gibt (z. B. Schankanlagen), nimmt die Beurteilung der Energiesparverband oder das Klimabündnis vor bzw. müssen auf topprodukte.at als topprodukte.gold oder topprodukte.silber gelistet sein

Hinweis: Befugte Berater und Beraterinnen sind Personen, die im Rahmen des aus Landes- und Bundesmittel geförderten produktunabhängigen Beratungsprogrammes "Betriebliche Umwelt-offensive" Beratungen durchführen. Nähere Informationen erhalten sie vom OÖ Energiesparverband oder Klimabündnis OÖ.

Erforderliche Unterlagen vor Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ
- Plausibilitätsprüfung (OÖ Energiesparverband oder Klimabündnis OÖ)

Erforderliche Unterlagen nach Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen
- Nachweise über die Einhaltung der geforderten Mindest-Effizienzkriterien (Broschüren, techn. Beschreibung etc.)

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Gemeinsam mit dem befugten Berater ist der Förderungsantrag auszufüllen und vor Durchführung der Maßnahme im Wege des OÖ Energiesparverbandes oder Klimabündnis OÖ an die Förderstelle des Landes OÖ zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen und Bestätigungen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Umsetzung der gelisteten Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollte die tatsächliche Förderung geringer als die, auf Basis der Kostenschätzung, kalkulierte Förderung sein, so reduziert sich die Förderung.

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

OÖ Energiesparverband
Landstraße 45
4020 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-143 80
Homepage: www.energiesparverband.at
E-Mail: office@esv.or.at

Klimabündnis OÖ
Südtirolerstraße 28/5
4020 Linz

Telefon (+43 732) 77 26 52
E-Mail: oberoesterreich@klimabuendnis.at

Thermische Solaranlagen für Gemeinden

Wer wird gefördert?

- Gemeinden

Was wird gefördert?

Forcierung der energetischen Nutzung erneuerbarer Energien (Umsetzung des Landesenergiekonzeptes und des EU-Klima- und Energiepakets 2020), insbesondere

- thermische Solaranlagen zur Prozess-, Heiz- und Warmwasseraufbereitung
- thermische Solaranlagen zum Antrieb von Kühlanlagen

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind Kosten für:

- Solaranlage
- Verrohrung
- Verteilernetz
- Wärmespeicher
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Hinweis: Anlagen mit einer Aperturfläche kleiner 5 bm^2 werden nicht gefördert.

Wie wird gefördert?

Fördersatz Land	
Basisförderung	25 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten + Kosten des Wärmemengenzählers bis 300 Euro
Zuschläge	10 % für Klimabündnis-EGEM-Gemeinden
Die Zuschläge sind kumulierbar.	

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Landesförderstelle einlangen.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Nachweis über das Führen einer Energiebuchhaltung
- Mindestaperturfläche 5 m^2
- Es dürfen nur Kollektoren verwendet werden, für die eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle für den Kollektor nach der "Solar Keymark"-Richtlinie vorliegt.
- Einbau eines Wärmemengenzählers

Erforderliche Unterlagen vor Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ
- Angebote
- Finanzierungsplan (bei Abgangsgemeinden: Genehmigung durch IKD)

Erforderliche Unterlagen nach Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen
- Abrechnungsf formular Land OÖ
- Kopie des Förderantrages an die Bundesförderstelle (falls möglich)
- Erledigungsschreiben der Bundesförderstelle (falls vorhanden)
- Behördenbestätigung
- Aktuelle Jahresbilanz aus der Energiebuchhaltung

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist vor Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes OÖ zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

Dieser genehmigte Fördervorschlag dient der Gemeinde auch als notwendige Kofinanzierungszusage für das Bundesförderprogramm.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollte die tatsächliche Förderung geringer als die, auf Basis der Kostenschätzung, kalkulierte Förderung sein, so reduziert sich die Förderung. Vor Auszahlung ist der Förderstelle nachzuweisen, dass sich die Gemeinde um eine Bundesförderung bemüht hat.

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Elektrisch betriebene Wärmepumpen für Gemeinden

Wer wird gefördert?

- Gemeinden

Was wird gefördert?

Forcierung der energetischen Nutzung erneuerbarer Energien (Umsetzung des Landesenergiekonzeptes und des EU-Klima- und Energiepakets 2020), insbesondere

- Wärmepumpen zur Heizwärme- und Warmwasserversorgung

Hinweis: Luftwärmepumpen werden nicht gefördert.

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind Kosten für:

- Wärmepumpe
- Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung)
- primärseitige hydraulische Installation
- Anlagenregelung

Wie wird gefördert?

Fördersatz Land	
Basisförderung	20 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten + Kosten des Wärmemengenzählers bis 300 Euro
Zuschläge	10 % für Klimabündnis-EGEM-Gemeinden
Die Zuschläge sind kumulierbar.	

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Landesförderstelle einlangen.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Nachweis über das Führen einer Energiebuchhaltung
- Keine technische Anschlussmöglichkeit an eine biogene Fern-/Nahwärmegemeinschaftsanlage
- Einbau eines Wärmemengenzählers
- Mindest-Leistungszahl (COP) von 5,1 für Wasser/Wasser-Wärmepumpen und 4,3 für Sole/Wasser-Wärmepumpen
- Betriebspunkte:
Wasser/Wasser: W10/W35, Sole/Wasser: BO/W35, Erdkollektor: E4/W35

(Prüfung muss nach der ÖNORM EN 14 511 erfolgen.)

- Betrieb der Wärmepumpe muss ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern erfolgen.
- Zur Kontrolle der Jahresarbeitszahl sind ein Wärmemengenzähler sowie ein separater Stromzähler für den Verdichter und die Hilfsantriebe zu installieren.
- Das globale Treibhauspotenzial (GWP) des Kühlmittels darf den Wert von 2.000 über ein Jahrhundert nicht übersteigen.

Erforderliche Unterlagen vor Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ
- Angebote
- Finanzierungsplan (bei Abgangsgemeinden: Genehmigung durch IKD)
- Nachweis über den Einsatz von Strom aus erneuerbarer Energie durch einen Stromliefervertrag oder die Jahresrechnungen, die sicherstellen, dass der Strom aus 100 Prozent erneuerbarer Energie bezogen wird (gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung). Es gilt der Händlermix.

Erforderliche Unterlagen nach Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen
- Abrechnungsbildung Land OÖ
- Nachweis über Bezug von Strom aus 100 Prozent erneuerbarer Energieträger
- Kopie des Förderantrages an die Bundesförderstelle (falls möglich)
- Erledigungsschreiben der Bundesförderstelle (falls vorhanden)
- Behördenbestätigung
- Aktuelle Jahresbilanz aus der Energiebuchhaltung

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist vor Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes OÖ zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

Dieser genehmigte Fördervorschlag dient der Gemeinde auch als notwendige Kofinanzierungszusage für das Bundesförderprogramm.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollte die tatsächliche Förderung geringer als die, auf Basis der Kostenschätzung, kalkulierte Förderung sein, so reduziert sich die Förderung. Vor Auszahlung ist der Förderstelle nachzuweisen, dass sich die Gemeinde um eine Bundesförderung bemüht hat.

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Sonderförderungen

EURO 6 Nutzfahrzeuge

Wer wird gefördert?

Diese Förderaktion richtet sich in erster Linie an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der in folgender Tabelle angeführten Definition. Als Kriterien wird die Mitarbeiteranzahl sowie wahlweise der Jahresumsatz oder die Bilanzsumme herangezogen.

KMU-Feststellung im Sinne dieser Ausschreibung	kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	
	kleines Unternehmen	mittleres Unternehmen
max. Mitarbeiteranzahl und	49	249
max. Jahresumsatz <i>oder (wahlweise)</i>	10 Mio. Euro	50 Mio. Euro
max. Bilanzsumme	10 Mio. Euro	43 Mio. Euro

Bestehende Beteiligungen Dritter am einreichenden Unternehmen sowie Beteiligungen des einreichenden Unternehmens an weiteren Unternehmen sind ab einem Ausmaß von 25 Prozent in die Berechnung zur KMU-Feststellung mit einzubeziehen. Eine Anleitung hierfür ist dem von der Europäischen Kommission herausgegebenen Benutzerhandbuch "Die neue KMU-Definition" zu entnehmen.

Was wird gefördert?

Ankauf von maximal 3 (drei) emissions- und lärmarmen leichten Nutzfahrzeugen (Euro 6-Norm) mit mindestens vier Rädern der Fahrzeugklasse N1 - Gruppe I, II und III gemäß § 3 Kraftfahrgesetz 1967 idgF für Otto- und Dieselmotoren (EURO 6-Norm), die in Oberösterreich zugelassen sind (keine Gebrauchtfahrzeuge).

Gruppe-Leichte Nutzfahrzeuge

Umstellfrist

N1 Gruppe I	bis 1305 kg Bezugsmasse	Euro 6 ab 1.9.2015
N1 Gruppe II	von 1305 kg bis 1760 kg Bezugsmasse	Euro 6 ab 1.9.2016
N1 Gruppe III	von 1760 bis 2610 kg Bezugsmasse	Euro 6 ab 1.9.2016

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind Kosten für:

Netto-Investitionskosten für die Basisausstattung des/der leichten Nutzfahrzeuge/s unter Ausnutzung angebotener Skonti und Rabatte.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der "De-minimis"-Regelung*.

Fördersatz Land	
Basisförderung	
N1 Gr. I	3.000 Euro bei Ankauf und Zulassung bis 31.08.2015
N1 Gr. II-III	3.000 Euro bei Ankauf und Zulassung bis 31.06.2016
Zuschläge	
N1 Gr. I	1.500 Euro bei Ankauf und Zulassung bis 31.12.2014
N1 Gr. II-III	1.500 Euro bei Ankauf und Zulassung bis 31.12.2015
Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen (Netto)kosten begrenzt.	

Bei Leasingfahrzeugen erfolgt die Auszahlung der Landesförderung erst dann, wenn sichergestellt ist, dass die bezahlten Leasingraten bzw. die Anzahlung mindestens die Höhe der Landesförderung ausmachen.

Eine Kumulierung dieser Landesförderung mit anderen Beihilfen ist nicht zulässig.

Hinweise:

- Vorführwagen müssen auf der Rechnung ausgewiesen sein.
- Doppelförderungen durch jedwede andere Förderstellen sind ausgeschlossen.
- Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß "De-minimis"-Beihilfen-VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 gewähren!

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Das Ansuchen muss vor der Zulassung des Fahrzeuges erfolgen.
- Ausübung einer gewerbsmäßigen Tätigkeit mit aufrechter Gewerbeberechtigung
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Nur neue Ersatzfahrzeuge (Für jedes Neufahrzeug ist ein Altfahrzeug abzumelden, welches auf den Förderwerber angemeldet war.)
- Förderungswerber muss den Firmensitz in Oberösterreich haben und das Fahrzeug muss in Oberösterreich zugelassen werden.
- Die geförderten Fahrzeuge müssen mindestens 5 Jahre ununterbrochen beim Erstbesitzer (Leasingnehmer) in Oberösterreich zugelassen bleiben. Falls das Fahrzeug vor Ablauf der Behaltefrist veräußert oder einen Totalschaden erleidet bzw. ein Firmensitzwechsel außerhalb Oberösterreichs durchgeführt wird, ist der Fördergeber umgehend zu informieren und ein anteiliger Förderbetrag zurückzuzahlen.

Erforderliche Unterlagen vor Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ
- Angebot
- Technische Beschreibung (Broschüre etc.)

Erforderliche Unterlagen nach Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen
- Gewerbeberechtigung (Gewerbeschein)
- Kopie des Typen- und Zulassungsscheins für altes Fahrzeug
- Kopie des Typen- und Zulassungsscheins für neues Fahrzeug
- Bei Leasingfahrzeugen: Kopie des Leasingvertrages inkl. Nachweis über erfolgte Zahlungen
- Abmeldebestätigung der Altfahrzeuge

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Förderungsabwicklung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist vor Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes OÖ zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Vorlage der Rechnungen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollte die tatsächliche Förderung geringer als die, auf Basis des Angebotes, kalkulierte Förderung sein, so reduziert sich die Förderung.

Laufzeit:

1. Juli 2014 bis 30. Juni 2016 und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at